

19.11.2019

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/6611 Neudruck)**

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, Artikel 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung für ein „Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/6611 Neudruck) wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 1 Buchstabe a) wird vor den Wörtern „das ausschließlich“ ein Komma eingefügt.
2. In Nummer 3 wird § 13 wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Betreiber die“ die Wörter „im Antragsverfahren zu berücksichtigenden“.
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Abschluss und die Vermittlung von Pferdewetten ist zulässig; die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für den Abschluss und die Vermittlung von Pferdewetten bleiben unberührt.“
  - c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Wettvermittlungsstellen“ das Wort „oder“ durch die Wörter „, insbesondere auch an“ ersetzt und nach dem Wort „Geschäftsräume“ wird ein Komma gesetzt.
  - d) In Absatz 14 wird nach dem Wort Juni die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 13a wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:  
„Das Anbringen oder Aufstellen von Sichtschutz ist verboten; das Verkleben und das Bekleben von Glasscheiben gilt als Sichtschutz, soweit dadurch die Einsehbarkeit nicht nur unwesentlich erschwert wird.“
  - b) § 13a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „bedarf“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Datum des Originals: 19.11.2019 /Ausgegeben: 20.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Dienstleistungen“ die Wörter „mit Ausnahme der Einräumung der Möglichkeit, Bild- oder Tonübertragungen von Sportereignissen in der Wettvermittlungsstelle zu verfolgen“ eingefügt.

4. Nummer 8 Buchstabe c) wird gestrichen.

5. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird vor den Wörtern „Art und Umfang“ das Wort „die“ eingefügt.

b) In Buchstabe b) werden nach den Wörtern „der Zahl“ die Wörter „der Wettvermittlungsstellen“ eingefügt.

c) In Buchstabe e) Nummer 7 werden die Wörter „den Datenschutzvorgaben“ durch die Wörter „die Datenschutzvorgaben“ ersetzt.

6. In Nummer 11 a) cc) Nummer 22 werden die Wörter „nach § 13 Absatz 2, Annahmestellen“ durch die Wörter „nach § 13 Absatz 2 und Annahmestellen“ ersetzt.

**Begründung:**Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2Buchstabe a

Der Einschub stellt klar, dass sich die Gewährleistungspflicht der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers als Antragsteller nur auf die im Antragsverfahren zu berücksichtigenden Anforderungen erstreckt. Eine gesetzliche Gewährleistungspflicht der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers im Falle einer etwaigen Nichtbeachtung gesetzlicher Vorgaben durch den Betreiber im laufenden Betrieb wird durch Satz 4 nicht begründet.

Buchstabe b

Der neue Satz 2, 1. Halbsatz stellt klar, dass in einer Wettvermittlungsstelle neben der Vermittlung von Sportwetten der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers auch die Buchmachertätigkeit in Bezug auf Pferdewetten erlaubt ist. Dies erscheint aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs beider Wettformen sinnvoll.

Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen unberührt bleiben. Insbesondere bedarf es weiterhin einer Erlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz sowie der Einhaltung der Vorgaben des § 27 Absatz 1 Satz 3 GlüStV. Sollen sowohl Sport- als auch Pferdewetten angeboten werden, müssen daher die für beide Spielformen geltenden Vorschriften kumulativ beachtet werden.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Buchstabe d

Der Bestandschutz wird um ein Jahr verlängert. Damit soll Rechtssicherheit für die Betreiber von Wettvermittlungsstellen geschaffen werden. Gleichzeitig wird innerhalb dieser Zeit die Möglichkeit eröffnet, sich auf Folgeregelungen und eine Veränderung der Rechtslage einzustellen.

Zu Nummer 3Buchstabe a

Die Neufassung stellt klar, dass grundsätzlich jeglicher Sichtschutz verboten bleibt. Davon erfasst sind auch Möbelstücke, die aus Gründen des Sichtschutzes aufgestellt werden.

Der zweite Halbsatz stellt klar, dass Glasscheiben ver- oder beklebt werden dürfen, solange dadurch die Einsehbarkeit nicht nur unwesentlich erschwert wird. Dies ermöglicht etwa ein Abkleben von Glasscheiben in für die Einsehbarkeit nicht maßgeblichen Bereichen, etwa in Boden- oder Deckennähe oder die Aufbringung von Logos der Betreiberin oder des Betreibers bzw. der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers sowie Hinweise auf das Angebot von Sportwetten in angemessener Größe, sofern diese nicht als Werbung im Sinne der Sätze 3 und 4 ausgestaltet sind.

Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass die Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler bzw. deren oder dessen Personal nicht kumulativ zur Nutzung einer Spielerkarte erfolgen muss. Es ist ausreichend, wenn entweder eine persönliche Kontrolle oder die Registrierung auf einem Spielerkonto durch Nutzung einer Spielerkarte erfolgt.

Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb

Nach § 13a Absatz 2 Nr. 4 ist der Vertrieb von Waren sowie Dienstleistungen nicht erlaubt, sofern dies dem Ziel dient, Personen zur Abgabe von Wetten zu veranlassen. Dienstleistungen, die nicht diesem Ziel dienen werden durch hierdurch nicht verboten. Nach der bislang vorgesehenen Fassung war nicht ausgeschlossen, dass die Übertragung von Sportereignissen auf Monitoren als verbotene Dienstleistung gegenüber den Spielern angesehen wird.

Die Einfügung stellt nunmehr klar, dass die die Einräumung der Möglichkeit Übertragungen von Sportereignissen in der Wettvermittlungsstelle nicht als Dienstleistung im Sinne der Nummer 4 angesehen wird. Dies korrespondiert mit der in § 21 Absatz 4 Satz 3 GlüStV vorgesehenen Möglichkeit zur Erlaubnis von Endergebniswetten während des laufenden Spiels.

Zu Nummer 4

Bei der geldwäscherechtlichen Aufgabenzuweisung der Gesetzesvorlage handelt es sich um eine reine Klarstellung bereits bestehender Aufgabenzuweisungen und kann deshalb gestrichen werden. Die geldwäscherechtliche Aufsicht umfasst nicht die Verfolgung von Geldwäschedelikten, sondern die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes, wie etwa die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 5 GWG durch die Betreiber. Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ist beispielsweise der Spieler zu identifizieren. Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs mit glücksspielrechtlichen Regelungen (z.B. das vorgesehenen Verbot des Aufstellens anonymer Wettterminals) ist eine einheitliche Zuständigkeit für die geldwäsche- und glücksspielrechtliche Aufsicht sinnvoll.

Durch die Aufhebung des Änderungsbefehls verbleibt es bei der bundesrechtlich festgelegten Zuständigkeitsregelung des § 50 Nr. 8 GWG. Die Zuständigkeit für die geldwäsche- und glücksspielrechtliche Aufsicht erlaubter Anbieter liegt daher einheitlich bei den nach § 19 zuständigen Erlaubnisbehörden, soweit solche Erlaubnisverfahren durchgeführt wurden. In den Fällen, in denen entweder kein Erlaubnisverfahren existiert oder eine Erlaubnis nicht beantragt worden ist, verbleibt es nach der in § 20 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes geregelten glücksspielrechtlichen Zuständigkeit der Kommunen, wonach sie ein Untersagungsverfahren einzuleiten haben. Die damit gleichzeitig verbundene geldwäscherechtliche Zuständigkeit erschöpft sich in einer Meldung durch die Kommune an die FIU hinsichtlich der untersagten Tätigkeit. Wie die Kommunalen Spitzenverbände im Expertengespräch erklärt haben, sind die Kommunen zu einer solchen Meldung in der Lage.

Zu Nummer 5 und 6

Redaktionelle Änderungen.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Dr. Marcus Optendrenk  
Gregor Golland  
Daniel Hagemeier  
Dr. Christos Katzidis

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Angela Freimuth  
Marc Lürbke

und Fraktion